

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 15.09.2018

Prüfungsteil: **EStG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilweiser) Punktabzug.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1: (10 Punkte)

1) Freibeträge für Kinder / Kindergeld
Als leibliches Kind fällt L unter § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Da sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kommt eine Berücksichtigung nach Abs. 4 in Betracht. L vollendet im Jahr 2017 ihr 23. Lebensjahr und studiert ganzzählig, daher greift § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG. Da L bereits in 2014 eine Berufsausbildung abgeschlossen hat, ist § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu prüfen. Eine Berücksichtigung ist möglich, wenn L keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dabei ist das geringfügige Beschäftigungsverhältnis unschädlich, § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG. Somit kann L bei ihren Eltern im VZ 2017 als Kind berücksichtigt werden.
2) Höhe der Freibeträge und des Kindergeldes
Im VZ 2017 betragen die Freibeträge für Kinder gem. § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG 2.358 € und 1.320 € für ein Kind und je Elternteil. Im Fall der Zusammenveranlagung gilt § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG, die Eltern von L erhalten somit Freibeträge in Höhe von 7.356 €. Das monatliche Kindergeld beträgt im Jahr 2017 für das 1. Kind gem. § 66 Abs. 1 EStG 192 €, im gesamten Jahr 2017 daher 2.304 €
3) Weitere Vergünstigungen
Da die Eltern für L Anspruch auf Freibeträge gem. § 32 EStG bzw. Kindergeld haben, sind die Unterhaltszahlungen grds. durch den Familienleistungsausgleich abgegolten. § 33a Abs. 1 EStG ist daher nicht einschlägig, § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG. Da L volljährig ist (23 J.), in Berufsausbildung (Studium), auswärtig untergebracht (außerhalb des Haushalts der Eltern im WG-Zimmer) und die Eltern Anspruch auf Freibeträge nach § 32 EStG haben (s.o.), erhalten die Eltern den Freibetrag nach § 33a Abs. 2 Satz 1 EStG. Auf die konkrete Höhe der Unterhaltszahlungen kommt es nicht an, ebenso wenig auf die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge von L. Der FB beträgt 924 €.
4) Unterhaltszahlung – L 26 Jahre
Da L bereits das 26. Lj. vollendet hat, kommt eine Berücksichtigung als Kind nicht mehr in Betracht, § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG. Die Unterhaltszahlungen können gem. § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden. Sowohl die Miete als auch die weiteren Zahlungen sind typische Unterhaltsaufwendungen. Die Höhe der

tatsächlichen Unterhaltszahlungen beträgt 6.000 €.

Nennenswertes Vermögen hat L nicht (Grenze 15.500 €, R 33a.1 Abs. 2 Satz 3 EStR), somit ist § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG erfüllt.

Der Höchstbetrag beträgt gem. § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG 8.820 €.

Dieser ist jedoch um die eigenen Einkünfte und Bezüge von L zu kürzen, soweit diese 624 € im Jahr übersteigen, § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG.

Die Einnahmen aus dem pauschal versteuerten geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stellen Bezüge dar (vgl. Aufzählung in R 33a.1 Abs. 3 Satz 4 EStR = 5.400 €). Hiervon sind 180 € als Kostenpauschale abzugsfähig (R 33a.1 Abs. 3 Satz 5 EStR). Bezüge sind somit in Höhe von 5.220 € zu berücksichtigen. Nach Abzug des unschädlichen Betrages verbleiben Bezüge in Höhe von 4.596 €. Der anzusetzende (gekürzte) HB beträgt demnach 4.224 €.

Da die tatsächlichen Zahlungen höher sind, ist der HB von 4.224 € anzusetzen.

Sachverhalt 2 (13 Punkte):

Aufgabe 1

Insgesamt 7 Punkte, bei falscher Zuordnung kommt ein Abzug (z.B. 0,5 Punkte) in Betracht.

Nr. 2	Nr. 3	Nr. 3a	kein Ansatz
AN-Anteil RV (3.740 €)	AN-Anteil KV (96%) (3.226 €)	AN-Anteil KV (4 %) (134 €)	AG-Anteil KV (2.920 €)
AG-Anteil RV (3.740 €)	AN-Anteil PV (510 €)	AN-Anteil ALV (600 €)	AG-Anteil ALV (600 €)
		Auslands-KV (50 €)	AG-Anteil PV (510 €)
		Kfz-Haftpflichtvers. (200 €)	Hausratversicherung (110 €)
			Privat- und Verkehrs- Rechtsschutzvers. (120 €)
			Kfz- Kaskoversicherung (280 €)

2) Berechnung HB für § 10 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 3a EStG

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG:

AN-Anteil KV (96 %)	3.226 €
+ AN-Anteil PV	510 €
= Summe Nr. 3	3.736 €

§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG:

AN-Anteil KV (4 %)	134 €
+ AN-Anteil ALV	600 €
+ Auslands-KV	50 €
+ Kfz-Haftpflichtversicherung	200 €
= Summe Nr. 3a	984 €

Gesamtsumme Nr. 3, Nr. 3a: 4.720 €

Höchstbetrag § 10 Abs. 4 EStG:

für Kevin nach Satz 2	1.900 €
für die Ehefrau Satz 2 (mitversichert ohne eigene Beiträge)	1.900 €
Summe Höchstbetrag (Satz 3)	3.800 €
Summe Nr. 3 < HB, daher Ansatz (§ 10 Abs. 4 Satz 4 EStG greift nicht)	3.800 €

3) Auswirkung weiterer Vorsorgeaufwendungen

Weitere Vorsorgeaufwendungen, die unter § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG fallen, wirken sich nicht mehr als Sonderausgaben aus, da bereits der HB von 3.800 € zur Anwendung kommt. Die Beiträge für eine Risiko-LV fallen unter § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG.

Lediglich Aufwendungen für die sogen. Basisvorsorge (Nr. 3) würden sich gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG auswirken, wenn die Summe nach der Nr. 3 den HB überschreitet.

Sachverhalt 3 (12 Punkte):

Fall 1
<p>Ava und Aaron erfüllen im Laufe des VZ 2017 die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG. Sie sind als Ehegatten beide unbeschränkt estpfl. (§ 26 Abs. 1 Nr. 1), sie leben nicht dauernd getrennt (Nr. 2) und diese TBM sind im Laufe des VZ eingetreten (Nr. 3). Die Eheleute haben somit die Wahl zwischen der Ehegatten-Einzelveranlagung (§ 26a EStG) mit dem Grundtarif gem. § 32a Abs. 1 EStG sowie der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) unter Anwendung des Splittingtarifes gem. § 32a Abs. 5 EStG.</p> <p>Die Voraussetzung für den Entlastungsbetrag nach § 24b Abs. 1 EStG liegen ganzjährig nicht vor, da Ava und Aaron im gesamten Jahr 2017 eine Haushaltsgemeinschaft bilden, § 24b Abs. 3 Satz 1 i.U. EStG.</p>
Fall 2
<p>Birgit und Bianca erfüllen durch die eingetragene Lebenspartnerschaft die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung § 2 Abs. 8 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG. Die Voraussetzungen liegen auch ohne gemeinsame Wohnung vor, da eine dauernde Trennung im Sinne des § 26 Abs. 1 EStG offensichtlich nicht vorliegt.</p> <p>Wie im Fall 1 haben Birgit und Bianca die Wahl zwischen der Ehegatten-Einzelveranlagung unter Anwendung des Grundtarifes und der Zusammenveranlagung mit Splittingtarif.</p>
Fall 3
<p>Die Ehegatten Clara und Christoph erfüllen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG zu Beginn des Jahres 2017 (Nr. 3). Der Tod von Christoph im Laufe des Jahres 2017 hat hierauf keinen Einfluss. Clara hat für das Jahr 2017 die Wahl zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a EStG) mit Grundtarif und der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) mit Splittingtarif. (Anmerkung: auf die Ausübung der Wahl durch die Erben ist nicht einzugehen, hier Erbengemeinschaft aus Ehefrau und Kindern, ggf. ZP möglich).</p> <p>Da Clara im VZ 2017 verwitwet ist, kann der Entlastungsbetrag nach § 24b Abs. 1 EStG angesetzt werden, vgl. „oder“ in § 24b Abs. 3 Satz 1 EStG. Gem. § 24b Abs. 4 EStG kommt in 2017 ein zeitanteiliger Ansatz ab dem Monat des Todes des Ehegatten in Betracht (vgl. auch BMF, Schreiben vom 23.10.2017 unter Rz. 25). Somit ist der Entlastungsbetrag für 2 Monate zu gewähren (2/12).</p> <p>Zum Haushalt von Clara gehört zwar auch die volljährige Tochter Chantal, für diese liegen aber die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 EStG vor (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 a) EStG). Da sie noch nicht das 25. Lj. vollendet hat und studiert. Die Haushaltsgemeinschaft mit Chantal ist daher unschädlich, § 24b Abs. 3 Satz 1 EStG.</p> <p>Der Entlastungsbetrag von 1.908 € erhöht sich um weitere 240 €, da zum Haushalt von Clara zwei Kinder gehören, § 24 Abs. 2 EStG. Im VZ 2017 beträgt der Entlastungsbetrag somit 358 €.</p>

Fall 4

Die Ehegatten Diana und Dennis erfüllen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG zu Beginn des Jahres 2017 (Nr. 3). Die dauernde Trennung im Laufe des Jahres 2017 hat hierauf keinen Einfluss, es reicht aus, dass die Ehegatten zum Beginn des VZ nicht dauernd getrennt waren. Diana und Dennis haben für das Jahr 2017 die Wahl zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a EStG) mit Grundtarif und der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) mit Splittingtarif.

Obwohl nach dem Auszug von Dennis zum Haushalt von Diana zwei Kinder zählen und Diana offensichtlich keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person innehat, kommt der Entlastungsbetrag nach § 24b EStG nicht zur Anwendung. Gem. § 24b Abs. 3 Satz 1 EStG ist der Abzug ausgeschlossen, wenn für den VZ die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen, dies ist hier gegeben (s.o.).

Für die ledige Gabriela kommt nur die Einzelveranlagung mit Grundtarif in Betracht. Das Zusammenziehen mit Dennis ist ohne Bedeutung. Auch ein Fall des § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG liegt nicht vor (keine zwei Ehen im VZ 2017 – nur als Hinweis gedacht).